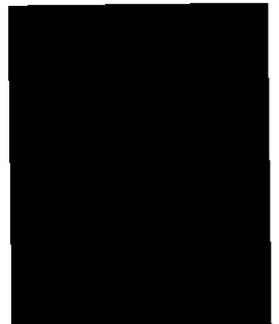


# **Arbeitsgemeinschaftsvertrag**

der Arbeitsgemeinschaft Planung Elbphilharmonie

## **Gliederung**

- § 1 Gesellschafter
- § 2 Name, Sitz und Zweck
- § 3 Organisation der ARGE und des Planungsprozesses
- § 4 Beteiligung und Haftung der Gesellschafter
- § 5 Gesellschafterleistungen
- § 6 Organe der ARGE
- § 7 Aufsichtsstelle
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Entgelt, Abrechnung und Zahlung
- § 10 Finanzierung, Rücklagen, Sicherheiten
- § 11 Gewährleistung und Haftung
- § 12 Vertragsdauer und Ausscheiden eines Gesellschafter
- § 13 Versicherungen
- § 14 Sonstige Vereinbarungen
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Aufschiebende Bedingung



Die HOCHTIEF Solutions AG (HTS) hat im Dezember 2012 der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) in einem Eckpunktepapier Regelungen zur Neuordnung der vertraglichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Elbphilharmonie angeboten. Dieses Angebot und seine Entstehungsgeschichte sind der Herzog & de Meuron GmbH (HdM) bekannt. Das Angebot sieht u.a. eine Fertigstellung der Planung für das Bauvorhaben Elbphilharmonie durch eine von HTS zu beauftragende Planer-ARGE, bestehend aus HTS, HdM sowie Höhler + Partner (H+P) vor. Hierzu sind ein ARGE-Vertrag zwischen den genannten ARGE-Partnern sowie ein Planervertrag zwischen HTS und der neuen Planer-ARGE zu schließen. Die Bildung der Planer-ARGE soll sicherstellen, dass das Bauvorhaben anders als in der Vergangenheit nicht mehr durch Fragen zur Leistungsabgrenzung hinsichtlich der Planeraufgaben zwischen HTS einerseits und der ARGE Generalplaner andererseits belastet wird. Insbesondere sind Behinderungen des Bauvorhabens durch solche Schnittstellenprobleme zu vermeiden.

Nachfolgende Unternehmen – Gesellschafter – schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – zusammen. Sie verpflichten sich, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ihre volle unternehmerische Leistung zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes einzusetzen und sich hierbei gegenseitig zu unterstützen. Für die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander und bei der Vertretung der ARGE Dritten gegenüber gelten in nachstehender Reihenfolge

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages
- b) die §§ 705 ff. BGB.

Die Gesellschafter haften ihrem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

## § 1 Gesellschafter

- 1.1 Herzog & de Meuron GmbH (AG München, HRB 118122), Rödingsmarkt 9, 20459, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

nachfolgend kurz: HdM genannt.

- 1.2 H+P Planungsgesellschaft mbH & Co. KG (AG Aachen, HRA 7588) Roermonder Str. 110, 42072 Aachen, vertreten durch die H+P Planung Verwaltungs GmbH (AG Aachen, HRB 15815, diese vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED])

nachfolgend kurz: H+P genannt.

- 1.3 HOCHTIEF Solutions AG (AG Essen, HRB 14772), vertreten durch die Vorstände [REDACTED] [REDACTED] Opernplatz 2, 45128 Essen,

nachfolgend kurz: HTS genannt.



## § 2 Name, Sitz und Zweck

- 2.1 Die ARGE führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft Planung Elbphilharmonie.
- 2.2 Sitz und Postanschrift der ARGE: Am Sandtorkai 73, 20457 Hamburg.
- 2.3 Zweck der ARGE ist die gemeinsame Erstellung sämtlicher durch den Auftraggeber HTS gemäß Planervertrag zwischen HTS und der ARGE übertragenen Planungsleistungen im Projekt Elbphilharmonie Hamburg. Soweit der Planervertrag (**Anlage 1**) das Recht des Auftraggebers vorsieht, Planungsänderungen und/oder Zusatzleistungen zu verlangen, fällt auch dies unter den Zweck der ARGE.
- 2.4 Die ARGE unterhält keinen nach § 1 Abs. 2 HGB eingerichteten eigenen Geschäftsbetrieb, da sämtliche technischen und kaufmännischen Geschäftsführungsaufgaben organisatorisch, funktional und personell in die jeweiligen bereits bestehenden Geschäftsbetriebe der geschäftsführenden Gesellschafter integriert sind.

## § 3 Organisation der ARGE und des Planungsprozesses

- 3.1 Die Organisationsstruktur der ARGE ist der **Anlage 2** zu entnehmen. Der mit dem Planervertrag übernommene Planungsprozess wird nach den in der **Anlage 2a** niedergelegten Grundsätzen organisiert.
- 3.2 Die Gesellschafter werden alle Leistungen gemäß **Anlage 1 (Planervertrag)**, zu denen sich die ARGE verpflichtet hat, der Auftraggeberin gegenüber gemeinsam erbringen. Dementsprechend wird die Korrespondenz mit der Auftraggeberin von der ARGE geführt und nicht von den einzelnen Gesellschaftern.

## § 4 Beteiligung und Haftung der Gesellschafter

- 4.1 Das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter untereinander und ihre Anteile an allen Rechten und Pflichten, besonders aus Gewinn, an Bürgschaft, Haftung und Mängelhaftung werden, sofern in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt, wie folgt festgelegt:

HdM	mit	20 v. H.
H+P	mit	10 v. H.
HTS	mit	70 v. H.
	insgesamt	<u>100 v. H.</u>

- 4.2 Die gesamtschuldnerische Haftung Dritten, besonders dem Auftraggeber gegenüber, wird hierdurch nicht berührt.



## § 5 Gesellschafterleistungen

- 5.0 Die personelle Ausstattung der ARGE erfolgt neben der vorgesehenen Beauftragung von Fachplanern durch die Vermittlung entsprechenden Personals durch die Gesellschafter, das über Personalgestellungsverträge (**Anlage 3**) an die ARGE gebunden und von dieser über die Personalgestellungsverträge direkt vergütet wird.

Die Durchführung der Personalgestellung beginnt nicht vor Erteilung einer Erlaubnis nach dem AÜG, die durch die betroffenen Gesellschafter unverzüglich zu beantragen ist bzw. der Entscheidung der zuständigen Stelle, dass die Personalgestellung keiner Erlaubnis bedarf. Für den Fall, dass dem Gesellschafter HdM und/oder dem Gesellschafter H+P die Erlaubnis endgültig nicht erteilt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Personalgestellungsverträge insoweit durch Werkverträge zu ersetzen, durch welche sich die Vertragsparteien gegenüber der ARGE zur Erbringung von planerischen Werkleistungen durch eigenes Personal verpflichten. Diese Werkverträge haben die in den Personalgestellungsverträgen angelegten Kapazitäten und Aufgabenbereiche zu berücksichtigen. Die Vergütung richtet sich jeweils der Höhe nach nach den Personalgestellungsverträgen. Darüber hinaus wird dieser ARGE-Vertrag durch die in **Anlage 5** beigefügten Formulierungen modifiziert.

- 5.1 Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die gem. **Anlage 1** übernommenen Leistungen mit den in **Anlage 3** dargestellten Kapazitäten sowie den von der ARGE bzw. den Gesellschaftern direkt gebundenen Fachplanerkapazitäten (vgl. **Anlage 4**) erfüllt werden können. Die Geschäftsführung wird zusätzliche Kapazitäten binden, deren Kosten aus der Rücklage gem. § 10 Ziffer 10.3 von der ARGE gezahlt werden, wenn und soweit die Kapazitäten nach den geschlossenen Fachplaner- und Personalgestellungsverträgen wider Erwarten nicht ausreichen, um die gem. **Anlage 1** übernommenen Leistungen zu erbringen

Ist die Rücklage gem. § 10 Ziff. 10.3 verbraucht, sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung (§ 4) für die Erreichung des Gesellschaftszweckes verantwortlich.

Im Übrigen sind die Gesellschafter zu jeder Zeit verpflichtet, den sich aus diesem ARGE-Vertrag ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und zeitgerecht nachzukommen.

- 5.2 HdM ist verpflichtet auf Verlangen des Gesellschafters HTS die Übereinstimmung der Planung mit dem HdM-Label zu bestätigen, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen. Liegt die Bestätigung von HdM vor, sind die Gesellschafter gemeinsam verpflichtet, der Elbphilharmonie KG zu bestätigen, dass die vorgelegte Planung in den HdM-Label-Bereichen dem HdM-Label entspricht. Die Gesellschafter der ARGE sind auf Verlangen des Gesellschafters HTS ferner verpflichtet, der Elbphilharmonie KG zu bestätigen, dass die vorgelegte Planung, insbesondere hinsichtlich der Qualität, Funktionalität und Architektur der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht, sofern dies der Fall ist.
- 5.3 Zur Besprechung wesentlicher Fragen im Zusammenhang mit der Planung und der Bauausführung sowie zu den Terminen wird eine Statusrunde gebildet. Dieser besteht aus den Geschäftsführungen der Elbphilharmonie KG, der Adamanta, von HTS und einem vertretungsberechtigten Partner von HdM sowie den jeweiligen Projektleitern. Alle Parteien sind verpflichtet, mit den vorstehend benannten Personen an den Sitzungen der Statusrunde teilzunehmen. Die Statusrunde tagt grundsätzlich monatlich. Die

ARGE wird HTS und die anderen Teilnehmer in der Statusrunde sowie fünf Werktage vor den Statusrunden-Besprechungen über den Stand der Planung umfassend informieren. Dies geschieht insbesondere:

- durch Vorlage der Bestätigung bezüglich der Einhaltung der hohen architektonischen Ansprüche (HdM-Label) in der Planung. Etwaige Abweichungen vom Planstand 31.01.2012 werden erläutert.
- durch Vorlage und Erläuterung etwaiger Abweichungen gem. Ziff. 1.5.6 NA5
- Erläuterungen der Betriebshandbücher und des Sicherheitskonzeptes, Vorlage von Zwischenständen, je soweit Planerleistungen betroffen

## **§ 6 Organe der ARGE**

Die Organe der ARGE sind

- 6.1 die Aufsichtsstelle (Gesellschafterversammlung)
- 6.2 die Geschäftsführung

## **§ 7 Aufsichtsstelle (Gesellschafterversammlung)**

7.1 Jeder Gesellschafter ist in der Aufsichtsstelle vertreten.

7.2 Für die Aufsichtsstelle benennt:

7.2.1 Gesellschafter HdM ..... mit 1 Stimme



7.2.2 Gesellschafter H+P ..... mit 1 Stimme



7.2.3 Gesellschafter HTS ..... mit 1 Stimme

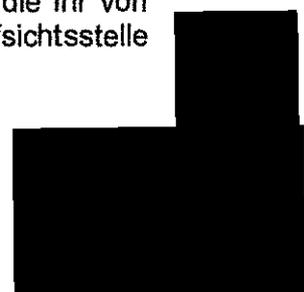


In Fällen einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung ändern sich die Stimmrechte der beteiligten Gesellschafter nicht. Scheidet eine der o.g. Personen aus der Aufsichtsstelle aus, benennt der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen Nachfolger.

7.3 In Ausnahme-, besonders in Verhinderungsfällen, können andere als die genannten Personen die Gesellschafter in der Aufsichtsstelle vertreten. Die in einer Sitzung der Aufsichtsstelle erscheinenden Vertreter gelten als bevollmächtigt.

7.4 Die Aufsichtsstelle ist das oberste Organ der ARGE.

7.4.1 Die Aufsichtsstelle entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und in Fragen, die sie selbst ihrer Beschlussfassung unterwirft oder die ihr von einem Gesellschafter zu diesem Zweck unterbreitet werden. Der Aufsichtsstelle werden insbesondere folgende Befugnisse übertragen:



- Betreiben gerichtlicher Verfahren, wobei im Hinblick auf Honorar- bzw. Schadens- bzw. Aufwendungsersatzklagen der ARGE gegen ihren Auftraggeber die einfache Stimmenmehrheit genügt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im marktüblichen Rahmen durch die ARGE zu erstatten.
- Änderungen und Ergänzungen des Planervertrages mit dem Auftraggeber der ARGE
- Änderungen der Geschäftsführung
- Anerkennung und Erledigung von gegen die ARGE gerichteten Ansprüchen im Wege des Vergleichs, Aufnahme von gerichtlichen Verfahren sowie Bestellung von Prozessbevollmächtigten
- Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern
- Auflösung der ARGE.

7.4.2 Die Aufsichtsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und vertreten sind.

Ist die Aufsichtsstelle nicht beschlussfähig, so entscheidet sie nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit in einer zweiten rechtzeitig einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesellschafter.

Die Einladung ist rechtzeitig, wenn sie mit einer Frist von mindestens 8 Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung erfolgt. In Fällen, in denen die Entscheidung keinen Aufschub verträgt oder die Parteien zustimmen, kann die Einladungsfrist auch kürzer sein.

7.5 Sitzungen der Aufsichtsstelle finden nach Bedarf oder auf Antrag eines Gesellschafters statt. Die Geschäftsführung beruft ein und setzt Tagesordnung und Tagungsort fest. Grundsätzlich ist als Sitzungsort Hamburg vorgesehen, Abweichungen hiervon kann die Aufsichtsstelle jederzeit mit Mehrheitsentscheid vornehmen. Wird eine Aufsichtsstellensitzung beantragt, so hat sie in der Regel innerhalb von 7 Kalendertagen nach Antragstellung stattzufinden.

7.6 Die Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Gesellschafter. Dies gilt nicht bei Änderungen der Geschäftsführung gem. § 7.4.1; in diesem Fall hat H+P kein Stimmrecht.

Die gesellschaftsrechtliche Verantwortung der Gesellschafter untereinander wird durch diese Regelung nicht berührt. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch brieflich, telegraphisch, fernmündlich oder fernschriftlich gefasst werden.

7.7 Über die Aufsichtsstellensitzung hat die Aufsichtsstelle Niederschriften anzufertigen und den Gesellschaftern innerhalb von 14 Kalendertagen zuzusenden. Wird innerhalb von 7 Kalendertagen nach Empfang kein Widerspruch erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

7.8 Für Kosten, die durch die Tätigkeit der Mitglieder der Aufsichtsstelle den Gesellschaftern entstehen, wird eine Vergütung nicht gewährt.

## § 8 Geschäftsführung

8.1 Die Geschäftsführung der ARGE wird den Gesellschaftern HdM und HTS übertragen.

## 8.2 Für die Geschäftsführung benennt:

8.2.1 Gesellschafter HdM ..... mit 1 Stimme  
[REDACTED]

8.2.2 Gesellschafter HTS ..... mit 1 Stimme  
[REDACTED]

8.3 In Ausnahme-, besonders in Verhinderungsfällen, können andere als die genannten Personen die Gesellschafter in der Geschäftsführung vertreten. Die in einer Sitzung der Geschäftsführung erscheinenden Vertreter gelten als bevollmächtigt.

8.4 Die Geschäftsführung umfasst die Gesamtleitung der Projektabwicklung des Auftrags im Außenverhältnis gegenüber der Auftraggeberin und nach innen gegenüber den Gesellschaftern, die Abwicklung aller laufenden Geschäfte der ARGE einschließlich Rechnungslegung, jeweils soweit nicht die Zuständigkeit der Aufsichtsstelle begründet ist. Dies sind insbesondere:

- Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die wirksame und koordinierte Durchführung des Auftrages
- Festlegung der Richtlinien für die Verhandlung über vertragliche, technische und organisatorische Fragen der Durchführung des Projektes mit der Auftraggeberin
- Entscheidung über auftretende Meinungsverschiedenheiten, insbesondere in technischen, terminlichen und qualitativen Fragen
- Übernahme weiterer Aufträge und Verpflichtungen der ARGE
- Beauftragung Dritter durch die ARGE
- Genehmigung der Beauftragung Dritter durch einen Gesellschafter (einschließlich zusätzlich oder geänderter Leistungen an einen bereits durch einen Gesellschafter beauftragten Dritten), soweit dieser Dritte durch die ARGE vergütet werden soll.

Dazu kommen auch:

- Rechnungslegung an die Auftraggeberin
- Vertretung der ARGE gegenüber der Auftraggeberin und Dritten sowie den Gesellschaftern und Führung der entsprechenden Korrespondenz
- Formulierung und Verhandlung von Nachträgen unter Beteiligung der ARGE-Gesellschafter
- Bearbeitung von Schadenersatzbehauptungen und Gewährleistungsansprüchen gegen die ARGE außerhalb von gerichtlichen Verfahren. Über Äußerungen hierzu gegenüber Dritten einschließlich der Auftraggeberin entscheidet die Aufsichtsstelle
- Liquiditätsplanung
- Rechnungsprüfung und Abrechnung mit den Vertragspartnern
- Führen des Kontos der ARGE
- Buchhaltung und Ergebnisrechnungen
- Bearbeitung von versicherungstechnischen und steuerlichen Angelegenheiten

- Aufstellung von Jahresabschlüssen und Information der Gesellschafter hierüber. Entsprechend dem Zahlungsplan werden die Gesellschafter über den finanziellen Status der ARGE unterrichtet. Die Gesellschafter werden die Geschäftsführung zu diesem Zweck mit den erforderlichen Unterlagen und sonstigen zweckdienlichen Informationen ausstatten.
- 8.6 Sitzungen der Geschäftsführung finden mindestens 2-wöchentlich oder gesondert auf Antrag eines Geschäftsführers statt. Grundsätzlich ist als Sitzungsort Hamburg vorgesehen, Abweichungen hiervon kann die Geschäftsführung jederzeit mit einstimmigem Entscheid vornehmen. Wird eine Geschäftsführungssitzung beantragt, so hat sie innerhalb von 7 Kalendertagen nach Antragstellung stattzufinden.
- 8.7 Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Geschäftsführer.
- 8.8 Über die Geschäftsführungssitzung hat die Geschäftsführung Niederschriften anzufertigen und den Gesellschaftern innerhalb von 2 Kalendertagen zuzusenden. Wird innerhalb von 3 Kalendertagen nach Empfang kein Widerspruch erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- 8.9 Die Geschäftsführung verwendet den Briefbogen der ARGE und unterzeichnet mit dem Namen der ARGE und dem Zusatz „Geschäftsführung“.
- 8.10 Für die Geschäftsführung wird keine Vergütung bezahlt.

### § 9 Entgelt, Abrechnung und Zahlung

- 9.1 Zahlungen der ARGE erfolgen in folgender Reihenfolge:
  - a) Forderungen Dritter
  - b) Überschießende Liquidität wird in die Rücklage gem. § 10.3 eingestellt
  - c) Nach Schlussbilanz verbleibender Gewinn gemäß gesellschaftsvertraglicher Beteiligungsquote
- 9.2 Die ARGE, vertreten durch die Geschäftsführung, legt gemäß den vertraglichen Zahlungsbedingungen, vereinbarten Honoraren und sonstigen fälligen Beiträgen nach dem Planervertrag mit der Auftraggeberin HTS Rechnungen an diese.

### § 10 Finanzierung, Rücklagen, Sicherheiten

- 10.1 Die ARGE richtet im Namen aller Gesellschafter auf den Namen der ARGE folgendes Bankkonto ein:

Konto bei der Commerzbank AG .....  
 in Dortmund.....  
 Konto-Nr.: ..... BLZ .....

Über dieses Konto verfügen für:

- 1. den Gesellschafter HTS: [REDACTED]
- 2. den Gesellschafter HdM: [REDACTED]
- 3. den Gesellschafter HP: [REDACTED]

Zwei Verfügungsberechtigte unterschiedlicher Gesellschafter verfügen gemeinschaftlich.

- 10.2 Auf das Bankkonto werden die Geldmittel für sonstige zuvor von der Geschäftsführung genehmigte Verbindlichkeiten der ARGE eingezahlt bzw. werden auf dem Konto die entsprechenden Kosten von den Honoraren der ARGE einbehalten. Reichen die Geldmittel nicht aus, werden die Gesellschafter unter Berücksichtigung von § 5.1 auf erstes Anfordern der Geschäftsführung unverzüglich für eine Deckung des Kontos sorgen. Ihre Leistungsbeiträge bemessen sich dabei nach ihrer Beteiligung in der ARGE gem. § 4 dieses Vertrages. Die Gesellschafter sind insoweit verpflichtet, im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote weiteres Gesellschaftskapital einzubringen, und zwar in dem Umfang wie der vereinbarte Zweck es erfordert. Über Notwendigkeit und Höhe benötigter Mittel entscheidet die Geschäftsführung aufgrund der konkreten Erfordernisse zur Erreichung des Gesellschaftszwecks.
- 10.3 Gemäß Zahlungsplan (**Anlage 6**) wird eine Rücklage 1 in Höhe von EUR 3.000.000,- gebildet. Ihre Verwendung regelt § 5.1.
- 10.3.a Darüber hinaus wird gemäß Zahlungsplan (**Anlage 7**) eine Rücklage 2 in Höhe von EUR 750.000,- gebildet. Ihre Verwendung regelt § 11.2.
- 10.4 Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die ARGE keine Bankkredite aufnehmen wird.
- 10.5 An erforderlichen Bürgschaften bzw. Sicherheiten, welche Dritte berechtigterweise von der ARGE fordern (z. B. Garantien, Bürgschaften), werden sich die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote beteiligen. Dasselbe gilt für von Dritten, beispielsweise Subunternehmern, die von einem Gesellschafter der ARGE beauftragt wurden berechtigterweise geforderte Bürgschaften. Bei der Inanspruchnahme einer Sicherheit haften die Gesellschafter gemäß ihrer Beteiligungsquote.

## § 11 Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Die ARGE-Mitglieder haften im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch für die von ihr noch zu erbringenden Leistungen.
- 11.2. Da die von der ARGE zu erbringenden Leistungen sowie ein etwaiger Verzug nicht versichert sind, hat die ARGE eine Haftungsrücklage (Rücklage 2) gem. § 10.3.a vorgesehen, die der Höhe der gem. § 10.3 des Planervertrages (**Anlage 1**) für grobe Fahrlässigkeit vereinbarten Haftungshöchstsumme entspricht. Werden die ARGE oder ihre Gesellschafter aus und im Zusammenhang mit dem Planervertrag (**Anlage 1**) auf Schadensersatz in Anspruch genommen und dieser Anspruch durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss anerkannt oder durch ein staatliches Gericht rechtskräftig festgestellt, erfolgt die Befriedigung des Schadensersatzanspruches zunächst aus der Rücklage 2. Für einen etwaig über die Rücklage 2 hinausgehenden Schadensersatzanspruch aus vorsätzlichem Tun oder Unterlassen oder aus bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigem Verhalten gemäß § 10.4 des Planervertrages (**Anlage 1**) ist die ARGE von den Gesellschaftern entsprechend dem jeweiligen Anteil ihres Vorsatzes bzw. ihrer bewussten Pflichtwidrigkeit analog § 254 BGB mit dem zur Befriedigung des überschießenden Schadensersatzanspruches notwendigen Geldmitteln auszustatten. Ein darüber hinausgehender Anspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter besteht nicht.

- 11.3 Innenregressansprüche der Gesellschafter untereinander bestehen nicht. Davon unberührt bleiben wechselseitige gesetzliche Gesamtschuldnerausgleichsansprüche wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Ausstattung der Gesellschaft mit Geldmitteln gem. § 11.2. Ebenfalls unberührt bleiben wechselseitige Gesamtschuldnerausgleichsansprüche bei Inanspruchnahme eines Gesellschafters durch Dritte (nicht der Auftraggeberin) wegen der Ausführung einer Tätigkeit zur Erfüllung des Zweckes der ARGE; in diesem Fall gelten die Beteiligungsquoten gem. § 4.1, es sei denn es ist ein abweichender Verschuldensanteil entsprechend § 254 BGB zu ermitteln.
- 11.4 Kein Gesellschafter wird Ansprüche der Auftraggeberin oder Dritter, die ganz oder teilweise von der ARGE zu tragen sind, ohne vorherige Zustimmung der anderen Gesellschafter anerkennen.

### **§ 12 Vertragsdauer, Kündigung, Eintrittsrecht, Ausscheiden eines Gesellschafters**

- 12.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Aufnahme der gemeinsamen Geschäftstätigkeit der ARGE. Er ist nur aus wichtigem Grund kündbar und endet, wenn alle Pflichten und Rechte entsprechend den Bedingungen des Vertrages mit der Auftraggeberin und diesem Vertrag erfüllt sind, insbesondere auch Pflichten wegen Mängelhaftung. Beschließen die Gesellschafter vorzeitig, frühestens aber nach Fertigstellung und Abnahme des BV Elbphilharmonie die Auflösung der ARGE, so haften sie – ungeachtet der gesamtschuldnerischen Haftung im Außenverhältnis – im Innenverhältnis weiterhin wie in diesem Vertrag näher bestimmt.
- 12.2 Die ARGE-Gesellschafter räumen der Elbphilharmonie Bau GmbH & Co. KG für den Fall, dass der Leistungsvertrag zwischen der Elbphilharmonie Bau GmbH & Co. KG und der Adamanta gekündigt wird und/oder bezüglich des Vermögens des Gesellschafters HTS und/oder der Adamanta durch Eigenantrag die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, ein Eintrittsrecht in diesen Vertrag ein. Das Eintrittsrecht ist von der Elbphilharmonie Bau GmbH & Co. KG innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Kündigung oder Mitteilung des Insolvenzfalles auszuüben. Im Falle des Eintritts der Elbphilharmonie Bau GmbH & Co. KG übernimmt diese bei gleichzeitigem Ausscheiden des ARGE-Gesellschafters HTS dessen Gesellschaftsanteile und dessen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Übt die Elbphilharmonie Bau GmbH & Co. KG ihre Eintrittsoption nicht fristgerecht aus, so stellt dies für die ARGE-Gesellschafter HdM und H+P jeweils einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar.
- 12.3 Ein Ausschluss eines ARGE-Gesellschafters ist <sup>Eintrittsrecht</sup> nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss eines ARGE-Gesellschafters liegt insbesondere dann vor, wenn bezüglich des Vermögens des ARGE-Gesellschafters durch diesen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. <sup>der Regeln in § 12 Rff</sup>

Im Übrigen gelten die §§ 705 ff. BGB.

- 12.4 Scheidet ein Gesellschafter aus, wird die ARGE von den anderen Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt am Gewinn und Verlust der bis zu seinem Ausscheiden ausgeführten Arbeiten teil; er nimmt nicht teil am Gewinn und Verlust noch auszuführender Arbeiten und schwebender Geschäfte, mit Ausnahme be-

reits erkennbarer Verluste. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters durch diesen verursacht werden, sind von ihm in voller Höhe zu tragen.

- 12.5 Der ausscheidende Gesellschafter haftet zum Stichtag seines Ausscheidens den verbleibenden Gesellschaftern gegenüber entsprechend den Haftungsregeln dieses Vertrages für Mängelhaftungs- und sonstige Verpflichtungen sowie Verluste und zwar auch für solche, welche erst nach dem Wirksamwerden seines Ausscheidens erkennbar geworden sind, deren Ursachen jedoch schon zum Zeitpunkt seines Ausscheidens gesetzt waren.
- 12.6 Nach Beendigung der Arbeiten für den Auftrag und Erfüllung aller vertraglichen Rechte und Pflichten (einschließlich Pflichten wegen Mängelhaftung) wird die ARGE durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Nach Abwicklung der laufenden Geschäfte (Liquidation) wird eine Schlussbilanz erstellt und das Ergebnis an die Gesellschafter gemäß Beteiligungsverhältnis verteilt, soweit dies nicht schon geschehen ist. Eventuelle Überzahlungen sind zu erstatten.
- 12.7 Die Gesellschafter vereinbaren für den Fall des Eintretens einer Einstandspflicht der Hochtief AG gemäß Ziff. 7.5 NA 5, dass HTS berechtigt ist, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die HOCHTIEF AG oder ein mit der HOCHTIEF AG verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 f. AktG zu übertragen. Die Gesellschafter stimmen einer solchen Übertragung bereits jetzt zu.

## **§ 13 Sonstige Vereinbarungen**

### **13.1 Zusammenarbeit**

- 13.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, diesen Vertrag im Geiste gegenseitigen Vertrauens durchzuführen und Streitigkeiten zu vermeiden. Sie verpflichten sich, in Fragen des gemeinsamen Interesses Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.
- 13.1.2 Jeder Gesellschafter behandelt Mitteilungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen des anderen Gesellschafters vertraulich und macht - abgesehen von der Verwendung zur Durchführung dieses Vertrages - von seiner Kenntnis dieser Unterlagen keinen Gebrauch.

### **13.2 Veröffentlichungen, Urheberrechte**

- 13.2.1 Veröffentlichungen über ihre gemeinsamen Leistungen und die Presse- bzw. Öffentlichkeitsarbeit stimmen die Gesellschafter ab.
- 13.2.2 Jeder Gesellschafter übernimmt den übrigen Gesellschaftern gegenüber die Gewähr dafür, dass durch seine Leistung Patente und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.2.3 Soweit HTS und/oder H+P zukünftig an urheberrechtlich geschützten Werken mitwirken bzw. urheberrechtlich geschützte Leistungen zu dem Projekt Elbphilharmonie erbringen (sei es in Miturheberschaft, sei es in Form eines verbundenen Werkes), übertragen HTS und/oder H+P die entsprechenden ausschließlichen, uneingeschränkten und ohne weitere Zustimmung übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte mit ihrer Entstehung an HdM. Soweit urheberrechtsfähige Planungsleistungen durch Mitarbeiter oder Angestellte

der ARGE-Gesellschafter erstellt werden, stellen die ARGE-Gesellschafter durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicher, dass sie von diesen Mitarbeitern und Angestellten die ausschließlichen, uneingeschränkten und ohne Zustimmung weiterübertragbaren urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt bekommen, damit sie diese Rechte der Planer-ARGE und die Planer-ARGE diese Rechte ihrem Auftraggeber entsprechend den Regelungen im Planervertrag (Anlage 1) und dem dort festgelegten Umfang einräumen kann.

### 13.3 Subplanerverträge

Die Gesellschafter verpflichten sich unter Übernahme aller Rechte und Pflichten von Anfang an in mit Zustimmung der jeweils anderen Gesellschafter geschlossene Subplanerverträge als Auftraggeber, namentlich als ARGE Planung Elbphilharmonie, innerhalb von 2 Wochen nach Rechtswirksamkeit des NA 5 einzutreten. Dies geschieht schriftlich und unter vollständiger Befreiung des jeweiligen Gesellschafters der ARGE Planung Elbphilharmonie, der zuvor Auftraggeber eines solchen Subplanervertrages war. Es wird klargestellt, dass die ARGE Planung Elbphilharmonie bzw. deren Gesellschafter keinerlei Ansprüche gegen einen Gesellschafter als vormaligen Auftraggeber des Subplaners, gleich ob bekannt oder unbekannt, gegenwärtig oder künftig, geltend machen werden, die im Zusammenhang mit seiner Auftraggeberstellung in einem mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter geschlossenen Subplanervertrag stehen, sofern und soweit sich dieser vertragskonform verhalten hat.

Eine ggf. bereits geleistete Vergütung ist an den Gesellschafter als vormaligen Auftraggeber zu erstatten.

Die Gesellschafter sind noch nicht darüber einig, wie der Umgang mit Ansprüchen gegen die Subplaner erfolgen soll. HTS möchte insoweit eine Abtretungsvereinbarung schließen, wonach die ARGE Generalplaner ihre Ansprüche gegen die Subplaner abtritt. HdM möchte eine sogenannte „best-efforts“-Vereinbarung treffen, wonach die Gesellschafter sich im Hinblick auf etwaige Neuverhandlungen bemühen werden, über die Frage Einvernehmen zu erzielen, wie die Haftung der Subplaner für die Vergangenheit (d.h. für den Zeitraum vor Rechtswirksamkeit dieses Vertrages) weitestgehend aufrecht erhalten werden kann. Eine Abstimmung hierzu soll kurzfristig nach Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgen.

## § 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag nur geändert oder ergänzt werden darf, wenn die Elbphilharmonie KG einer solchen Änderung zuvor schriftlich zugestimmt hat. Solange die Elbphilharmonie KG einer Änderung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, bleibt der Vertrag unverändert. Die Einräumung des Zustimmungsrechtes erfolgt im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter unter der Bedingung, dass die Elbphilharmonie KG die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern darf und ist unwiderruflich.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was den Zweck des Vertrages im gesetzlich erlaubten Umfang am nächsten kommt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch zur Erreichung des Vertragszwecks geeignete zu ersetzen.

14.3 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

14.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

### § 15 Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass die als Nachtrag Nr. 5 zum Leistungsvertrag für das Projekt Elbphilharmonie zwischen der Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG und der Adamanta Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG geschlossene Vereinbarung durch rechtzeitige Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß Ziff. 17 der vorgenannten Vereinbarung endgültig wirksam wird. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht ein, ist dieser ARGE-Vertrag gegenstandslos.

Die nachstehenden Absätze sind nicht Gegenstand der aufschiebenden Bedingung:

Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung werden sich die Parteien so verhalten, als ob dieser Vertrag unbedingt geschlossen wäre.

Sollte die aufschiebende Bedingung nicht eintreten, sichern die Parteien sich gegenseitig zu, das Wissen und die Erkenntnis aus den Verhandlungen und dem Abschluss dieses ARGE-Vertrages und das Wissen und die Erkenntnisse aus der bis zum Eintritt der endgültigen Unwirksamkeit dieses Vertrages erfolgten Zusammenarbeit im Rahmen dieses ARGE-Vertrages nicht zu Lasten der jeweils anderen Vertragsparteien zu verwenden.

Die Parteien werden sich so stellen, als wäre dieser ARGE-Vertrag nicht geschlossen worden.

#### Anlagen:

Anlage 1 – Planervertrag der ARGE mit der Auftraggeberin

Anlage 2 – Organisationsstruktur der ARGE

Anlage 2a – Grundsätze des Planungsprozesses

Anlage 3 - Personalgestellungsverträge

Anlage 4 – Fachplanerkapazitäten

Anlage 5 – Modifikationen

Anlage 6 - Zahlungsplan Rücklage 1

Anlage 7 – Zahlungsplan Rücklage 2

Hamburg, den

Hamburg, den

Hamburg, den

8.4.13

8.4.13

18.04.13

HdM

H+P

HTS